

**Satzung**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren**  
**(Friedhofsgebührensatzung)**  
**der Ortsgemeinde Niederfischbach vom 29.01.2024**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Niederfischbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**INHALTSÜBERSICHT:**

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner .....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit .....	2
§ 4 Inkrafttreten .....	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung .....	3
A. Reihengrabstätten .....	3
B. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten .....	3
C. Ausheben und Schließen der Gräber.....	3
D. Benutzung der Friedhofshalle .....	4
E. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen .....	4
F. Verwaltungs- und sonstige Gebühren.....	4

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

## **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 22.01.2022 außer Kraft.

Niederfischbach, 07.02.2024

Ortsgemeinde Niederfischbach

Gez. (Siegel)

Dominik Schuh

Ortsbürgermeister

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### A. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab) EUR 338,00
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an EUR 1.712,00
2. Überlassung einer Urnengrabstätte (Ruhezeit 20 Jahre) an Berechtigte nach Nr. 1
  - a) ein Urnenreihengrab EUR 580,00
  - b) ein anonymes Urnengrab EUR 850,00
  - c) eine Urnenstele EUR 850,00
  - d) Beilegung einer Urne in ein vorhandenes Reihen- oder Urnengrab EUR 850,00
3. Überlassung eines Wiesengrabes an Berechtigte nach Nr. 1 (einschließlich Pflege- und Nachsorgegebühr)
  - a) für Erdbestattungen für 25 Jahre EUR 2.114,00
  - b) für Urnenbestattungen für 20 Jahre EUR 850,00

### B. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- a) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Bestattungen je Grabstätte und jedes volle Jahr EUR 85,00
- b) Beilegung einer Urne in einer Wahlgrabstätte EUR 792,00

### C. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergräber) EUR 235,00
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr EUR 660,00
  - c) Beisetzung einer Urne EUR 283,00
  - d) Einstellen/Verschließen einer Urne in die Urnenstele EUR 200,00
2. Wahlgräber für Verstorbene (§ 14 der Friedhofssatzung)
  - a) Beisetzung einer Urne EUR 283,00
  - b) Mehrfachgrabstätte (Sargbestattung) - jede weitere Bestattung EUR 660,00

#### **D. Benutzung der Friedhofshalle**

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Benutzung der Leichenhalle zum Zwecke der Aufbahrung / Kühlzelle | EUR 116,00 |
| 2. Benutzung der Leichenhalle zum Zwecke der Aufbahrung einer Urne  | EUR 116,00 |
| 3. Benutzung der Friedhofshalle zur Trauerfeier                     | EUR 116,00 |

#### **E. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu erstatten.

#### **F. Verwaltungs- u. sonstige Gebühren**

- |   |                    |
|---|--------------------|
| 1. Gebühr für die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten<br>(Handwerkerzulassung) für die Dauer von 5 Jahren       | EUR 83,60          |
| 2. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung von Grabmalen und<br>sonstigen baulichen Anlagen                             | EUR 20,00          |
| 3. Beaufsichtigung von Umbettungs- und Ausgrabungsarbeiten durch<br>Beauftragte der Friedhofsverwaltung (Bauhofmitarbeiter) | nach tats. Aufwand |

Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Aktuell“ Nr. 08/2024 am: 23.02.2024  
In Kraft getreten am: 24.02.2024